



SafeWayPro

Akademie

**Qualifizierungslehrgang „Fachkraft für Arbeitssicherheit“
zum Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde –
Lernfeld 6**

Anmeldepaket

**Teilnahmebedingungen
Antrag auf Zulassung zur LEK 6
Datenschutzerklärung
Prüfungsordnung mit Härtefallregelung**

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Präambel

Die Teilnahmebedingungen gelten als mit der Anmeldung vertraglich vereinbart. Der/die Teilnehmer/in hat eine Eingangsberatung erhalten. Insbesondere hat der/die Teilnehmer/in die aktuell gültige Übersicht über die Gesamtkosten, die Dauer des Qualifizierungslehrgangs (und eventuelle Verlängerung), der Qualifizierungsinhalte und -ziele, die Prüfungsordnung, die Zulassungsbedingungen, Termine des Lehrgangs, insbesondere der Lernerfolgskontrollen, die Bestellungs Voraussetzungen nach DGUV Vorschrift 2, das Sifa-Kompetenzprofil sowie Kenntnis über die beidseitigen Rechte und Pflichten erhalten.

2. Teilnahme und Anmeldung

Die Teilnahme ist allen Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen für den Lehrgang erfüllen, gestattet. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahmen.

Die Anmeldung erfolgt über den Online-Shop auf der Homepage von SafeWay Pro. Mit dem Absenden einer Bestellung über den Online-Shop durch Anklicken des Buttons "Jetzt zahlungspflichtig bestellen" geben Kunden eine rechtsverbindliche Bestellung ab. Kunden sind an die Bestellung nach Abgabe der Bestellung gebunden. Das gegebenenfalls bestehende Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

3. Zahlungsbedingungen und Leistungserbringung

Sofern keine gesonderte Regelung oder eine andere Bemessungsgrundlage schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Vergütung nach den zu dem Zeitpunkt der Vertragsannahme gültigen Preisen der SafeWay Pro.

Die Seminargebühr ist bis 14 Tage nach Rechnungsstellung und ohne Abzüge und unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der angegebenen Konten zahlbar, bei kurzfristigeren Anmeldungen, sprich zwischen 14 und 1 Tag vor der Veranstaltung ist die Bezahlung der Gebühren für diese Veranstaltung spätestens zum Beginn der Veranstaltung fällig.

Falls eine Zahlung nicht rechtzeitig eingeht, behält sich SafeWay Pro das Recht vor, dem/der Teilnehmer/in die Teilnahme zu verweigern. Die Gebühren für den Lehrgang sind unabhängig von den Leistungen Dritter und beinhalten, die Teilnahme an der Veranstaltung, die Lehrgangsmaterialien und die Nutzung der Sifa-Lernwelt.

Der/die Teilnehmer/in hat seinen eigenen Laptop mit den zu erfüllenden Kriterien aus der Lehrgangsordnung von SafeWay Pro zu besitzen. Ein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs wird nicht garantiert und führt auch nicht zu einem Anspruch auf Minderung der Lehrgangsgebühr. Zertifikate, Zeugnisse und Teilnahmebestätigungen werden erst nach vollständiger Begleichung aller ausstehenden Forderungen ausgestellt und übergeben. Die Akademie ist befugt zur Leistungserbringung Subunternehmer zu beauftragen.

4. Rücktritt und Kündigung

Teilnehmer haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss kostenfrei zurückzutreten oder den Vertrag zu widerrufen. Bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung muss der schriftliche Rücktritt beim Veranstalter eingehen. Bereits geleistete Zahlungen werden auf Antrag erstattet.

Wird der Rücktritt innerhalb von 41 und 29 Tagen vor Beginn der Veranstaltung erklärt, fällt eine Gebühr in Höhe von 25% der Gesamtkosten an.

Bei einem Rücktritt innerhalb 28 und 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung wird eine Gebühr in Höhe von

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V001	22.06.2026	Seite 2 von 25

50% der Lehrgangsgebühr fällig.

Bei einem Rücktritt innerhalb 14 und 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung wird eine Gebühr in Höhe von 75% der Lehrgangsgebühr fällig.

Bei einem Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Beginn der Veranstaltung wird eine Gebühr in Höhe von 100% der Lehrgangsgebühr fällig.

Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der schriftlichen Rücktrittserklärung. Die Benennung eines/einer Ersatzteilnehmers/in ist möglich. Ersatzteilnehmer müssen mindestens 7 Tage vor Lehrgangsbeginn bekanntgegeben werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung bleiben hiervon unberührt. Falls die Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden, ist der Veranstalter zur Kündigung berechtigt. Dennoch entbindet dies nicht von der Verpflichtung, ausstehende Forderungen zu begleichen.

5. Absage und Änderungen

SafeWay Pro behält sich das Recht vor, geplante Lehrgänge aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl oder aus anderen von ihr zu vertretenden Gründen bis spätestens 7 Tage vor Lehrgangsbeginn abzusagen. Für eine solche Nichtdurchführung oder Veränderung des Veranstaltungsprogramms besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Änderungen des Veranstaltungsprogramms, Lernbegleiterwechsel oder Verschiebungen bzw. Stornierungen von Veranstaltungen können vorgenommen werden. Die angemeldeten Teilnehmer werden hierüber umgehend informiert.

6. Datenschutz

Durch die Teilnahme an der Veranstaltung erklärt sich der/die Teilnehmer/in mit der elektronischen Speicherung seiner/ihrer personenbezogenen Daten einverstanden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte außerhalb des Veranstalters ist ausgeschlossen, es sei denn, dies ist zur Durchführung der Veranstaltung notwendig (z.B. an die DGUV). Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung und Abrechnung der Veranstaltung verwendet. Falls der/die Teilnehmer/in keine Werbung erhalten möchte, kann er/sie der Verwendung seiner/ihrer Daten für Werbezwecke schriftlich widersprechen. SafeWay Pro wird die personen- bezogenen Daten nur im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen erheben, speichern und nutzen. Der Lehrgangsträger ist zur Übermittlung nachfolgender Daten über die dafür vorgesehene Schnittstelle an die DGUV verpflichtet:

- Benutzer-ID
- Plattform-ID
- erstmaliger Zugriff durch die Benutzer-ID
- Anzahl der Zugriffe durch die Benutzer-ID
- letztmaliger Zugriff durch die Benutzer-ID

7. Haftungsausschluss

SafeWay Pro übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Erfüllungsgehilfen entstehen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf typische, vorhersehbare Schäden beschränkt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz haftet SafeWay Pro uneingeschränkt. Unfälle sowie Verlust oder Diebstahl von mitgebrachten Gegenständen fallen nicht in den Verantwortungsbereich von SafeWay Pro. Mit der Anmeldung erkennt der/die Teilnehmer/in den Haftungsausschluss an und verzichtet auf jegliche Art von Forderungen und Schadensersatzansprüchen.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V001	22.06.2026	Seite 3 von 25

8. Urheberrecht

Alle Arbeitsunterlagen und Skripte, die im Rahmen der Qualifizierung zur Verfügung gestellt werden, sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht, auch nicht auszugsweise, vervielfältigt oder öffentlich wiedergegeben werden. Eine audiovisuelle Aufnahme von Teilen der Qualifizierung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet. Über die Nutzung der Sifa-Lernwelt wird mit den dem/ der Teilnehmer/in ein extra Vertrag geschlossen.

9. Prüfungs- und Lehrgangsordnung

Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich die Prüfungsordnung von SafeWay Pro und die Lehrgangsordnung zu beachten, den Anweisungen der Seminarleitung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten. Falls der/die Teilnehmer/in gegen diese Verpflichtungen verstößt, kann das zum Ausschluss des Qualifizierungslehrgangs führen.

10. Schlussbestimmungen – Vorrangregelung

Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von SafeWay Pro und diesen Teilnahmebedingungen gilt: Für den Qualifizierungslehrgang „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ haben die vorliegenden Teilnahmebedingungen Vorrang.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

Durch die verbindliche Anmeldung werden diese Teilnahmebedingungen vertraglich vereinbart und somit für die Teilnahme anwendbar. Ich erkläre hiermit, dass ich die Teilnahmebedingungen und Datenschutzbestimmungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert habe.

Ort, Datum

Name, Vorname

Unterschrift

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V001	22.06.2026	Seite 4 von 25

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR LEK 6

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Kurs Nr. LF 1-5: _____ entfällt (Branchenwechsler)

Unternehmen: _____

Schwerpunktbranche: Nahrungsmittel und Gaststätten – BGN

Ich beantrage die Zulassung zur branchenspezifischen Lernerfolgskontrolle LEK 6 der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß DGUV Vorschrift 2.

Ich bin Branchenwechsler und habe schon ein Abschlusszertifikat erhalten:

Als Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Ausbildungsstufe III bzw. LF 6, ist meine Urkunde beigefügt.

Ich habe die Ausbildungsstufen I und II bzw. LF 1-5 bei einem anderen Träger absolviert:

Als Nachweis über das erfolgreiche Bestehen habe ich mein Zertifikat beigefügt und versichere, dass ich noch kein Abschlusszertifikat über das erfolgreiche Bestehen der Ausbildungsstufe III bzw. LF 6 erhalten habe.

Antrag angenommen

Antrag abgelehnt

Begründung der Ablehnung:

Datum: _____

Unterschrift Lehrgangsleitung: _____

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V001	22.06.2026	Seite 5 von 25

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

1. Einleitung

Wir („wir“, „uns“, „user/e“) nehmen den Schutz der Daten der Nutzer („Nutzer“ oder „Sie“) unserer Website und/oder unserer Mobile-App (die „Website“ bzw. der „Mobile-App“) sehr ernst und verpflichten uns, die Informationen, die Nutzer uns in Verbindung mit der Nutzung unserer Website und/oder unseres Mobile-App (zusammen: „digitale Assets“) zur Verfügung stellen, zu schützen. Des Weiteren verpflichten wir uns Ihre Daten gemäß anwendbarem Recht zu schützen und zu verwenden.

Diese Datenschutzrichtlinie erläutert unsere Praktiken in Bezug auf die Erfassung, Verwendung und Offenlegung Ihrer Daten durch die Nutzung unserer digitalen Assets (die „Dienste“), wenn Sie über Ihre Geräte auf die Dienste zu- greifen.

Lesen Sie die Datenschutzrichtlinie bitte sorgfältig durch und stellen Sie sicher, dass Sie unsere Praktiken in Bezug auf Ihre Daten vollumfänglich verstehen, bevor Sie unsere Dienste verwenden. Wenn Sie diese Richtlinie gelesen, voll- umfänglich verstanden haben und nicht mit unserer Vorgehensweise einverstanden sind, müssen Sie die Nutzung unserer digitalen Assets und Dienste einstellen. Mit der Nutzung unserer Dienste erkennen Sie die Bedingungen dieser Datenschutzrichtlinie an. Die weitere Nutzung der Dienste stellt Ihre Zustimmung zu dieser Datenschutzrichtlinie und allen Änderungen daran dar.

In dieser Datenschutzrichtlinie erfahren Sie:

- Wie wir Daten sammeln
- Welche Daten wir erfassen
- Warum wir diese Daten erfassen
- An wen wir die Daten weitergeben
- Wo die Daten gespeichert werden
- Wie lange die Daten vorgehalten werden
- Wie wir die Daten schützen
- Wie wir mit Minderjährigen umgehen
- Aktualisierungen oder Änderungen der Datenschutzrichtlinie

2. Welche Daten erfassen wir?

Nachstehend erhalten Sie einen Überblick über die Daten, die wir erfassen können:

Nicht identifizierte und nicht identifizierbare Informationen, die Sie während des Registrierungsprozesses bereitstellen oder die über die Nutzung unserer Dienste gesammelt werden („nicht personenbezogene Daten“). Nicht personenbezogene Daten lassen keine Rückschlüsse darauf zu, von wem sie erfasst wurden. Nicht personenbezogene Daten, die wir erfassen, bestehen hauptsächlich aus technischen und zusammengefassten Nutzungsinformationen.

Individuell identifizierbare Informationen, d. h. all jene, über die man Sie identifizieren kann oder mit vertretbarem Aufwand identifizieren könnte („personenbezogene Daten“). Zu den personenbezogenen Daten, die wir über unsere Dienste erfassen, können Informationen gehören, die von Zeit zu Zeit angefordert werden, wie Namen, E-Mail-Adressen, Adressen, Telefonnummern, IP-Adressen und mehr. Wenn wir personenbezogene mit nicht personenbezogenen Daten kombinieren, werden diese, solange sie in Kombination vorliegen, von uns als personenbezogene Daten behandelt.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V001	22.06.2026	Seite 6 von 25

3. Wie sammeln wir Daten?

Nachstehend sind die wichtigsten Methoden aufgeführt, die wir zur Sammlung von Daten verwenden: Wir erfassen Daten bei der Nutzung unserer Dienste. Wenn Sie also unsere digitalen Assets besuchen und Dienste nutzen, können wir die Nutzung, Sitzungen und die dazugehörigen Informationen sammeln, erfassen und speichern.

Wir erfassen Daten, die Sie uns selbst zur Verfügung stellen, beispielsweise, wenn Sie über einen Kommunikationskanal direkt mit uns Kontakt aufnehmen (z. B. eine E-Mail mit einem Feedback).

Wir können, wie unten beschrieben, Daten aus Drittquellen erfassen.

Wir erfassen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, wenn Sie sich über einen Drittanbieter wie Facebook oder Google bei unseren Diensten anmelden.

4. Warum erfassen wir diese Daten?

Wir können Ihre Daten für folgende Zwecke verwenden:

- um unsere Dienste zur Verfügung zu stellen und zu betreiben
- um unsere Dienste zu entwickeln, anzupassen und zu verbessern;
- um auf Ihr Feedback, Ihre Anfragen und Wünsche zu reagieren und Hilfe anzubieten;
- um Anforderungs- und Nutzungsmuster zu analysieren;
- für sonstige interne, statistische und Recherchezwecke;
- um unsere Möglichkeiten zur Datensicherheit und Betrugsprävention verbessern zu können;
- um Verstöße zu untersuchen und unsere Bedingungen und Richtlinien durchzusetzen sowie um dem anwendbaren Recht, den Vorschriften bzw. behördlichen Anordnungen zu entsprechen;
- um Ihnen Aktualisierungen, Nachrichten, Werbematerial und sonstige Informationen im Zusammenhang mit unseren Diensten zu übermitteln. Bei Werbe-E-Mails können Sie selbst entscheiden, ob Sie diese weiterhin erhalten möchten. Wenn nicht, klicken Sie einfach auf den Abmeldelink in diesen E-Mails.

5. An wen geben wir die Daten weiter?

Wir können Ihre Daten an unsere Dienstleister weitergeben, um unsere Dienste zu betreiben (z. B. Speicherung von Daten über Hosting-Dienste Dritter, Bereitstellung technischer Unterstützung usw.).

Wir können Ihre Daten auch unter folgenden Umständen offenlegen:

- a. um rechtswidrige Aktivitäten oder sonstiges Fehlverhalten zu untersuchen, aufzudecken, zu verhindern oder dagegen vorzugehen;
- b. (um unsere Rechte auf Verteidigung zu begründen oder auszuüben;
- c. (um unsere Rechte, unser Eigentum oder unsere persönliche Sicherheit sowie die Sicherheit unserer Nutzer oder der Öffentlichkeit zu schützen;
- d. im Falle eines Kontrollwechsels bei uns oder bei einem unserer verbundenen Unternehmen (im Wege einer Verschmelzung, des Erwerbs oder Kaufs (im Wesentlichen) aller Vermögenswerte u. a.);
- e. um Ihre Daten mittels befugter Drittanbieter zu erfassen, vorzuhalten und/ oder zu verwalten (z. B. Cloud-Service-Anbieter), soweit dies für geschäftliche Zwecke angemessen ist;
- f. um mit Drittanbietern gemeinsam an der Verbesserung Ihres Nutzererlebnisses zu arbeiten. Zur Vermeidung von Missverständnissen möchten wir darauf hinweisen, dass wir nicht personenbezogene Daten nach eigenem Ermessen an Dritte übermitteln bzw. weitergeben oder anderweitig verwenden können.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V001	22.06.2026	Seite 7 von 25

Bitte beachten Sie, dass unsere Dienste soziale Interaktionen (z. B. Inhalte, Informationen und Kommentare öffentlich posten und mit anderen Nutzern chatten) ermöglichen. Wir weisen Sie darauf hin, dass alle Inhalte oder Daten, die Sie in diesen Bereichen zur Verfügung stellen, von anderen Personen gelesen, erfasst und verwendet werden können. Wir raten davon ab, Informationen zu posten oder mit anderen zu teilen, die Sie nicht öffentlich machen wollen. Wenn Sie Inhalte auf unseren digitalen Assets hochladen oder anderweitig im Rahmen der Nutzung eines Dienstes zur Verfügung stellen, erfolgt dies auf eigenes Risiko.

Wir können nicht die Aktionen anderer Nutzer oder Mitglieder der Öffentlichkeit mit Zugriff auf Ihre Daten oder Inhalte kontrollieren. Sie nehmen zur Kenntnis und bestätigen hiermit, dass Kopien Ihrer Daten selbst nach deren Löschung auf zwischengespeicherten und archivierten Seiten oder nach der Erstellung einer Kopie/Speicherung Ihrer Inhalte durch Dritte abrufbar bleiben können.

6. Cookies und ähnliche Technologien

Wenn Sie unsere Dienste besuchen oder darauf zugreifen, autorisieren wir Dritte dazu, Webbeacons, Cookies, Pixel Tags, Skripte sowie andere Technologien und Analysedienste („Tracking-Technologien“) einzusetzen. Diese Tracking-Technologien können es Dritten ermöglichen, Ihre Daten automatisch zu erfassen, um das Navigationserlebnis auf unseren digitalen Assets zu verbessern, deren Performance zu optimieren und ein maßgeschneidertes Nutzererlebnis zu gewährleisten, sowie zu Zwecken der Sicherheit und der Betrugsprävention. Um mehr darüber zu erfahren, lesen Sie bitte unsere Cookie-Richtlinie. Ohne Ihre Zustimmung werden wir Ihre E-Mail-Adresse oder andere personenbezogenen Daten nicht an Werbeunternehmen oder Werbenetzwerke weitergeben.

Wir können über unsere Dienste und unsere digitalen Assets (einschließlich Websites und Anwendungen, die unsere Dienste einsetzen) Werbung bereitstellen, die auch auf Sie zugeschnitten sein kann, z. B. Anzeigen, die auf Ihrem jüngsten Surfverhalten auf Websites, Geräten oder Browsern basieren. Um diese Werbeanzeigen für Sie bereitzustellen, können wir Cookies und/oder JavaScript und/oder Webbeacons (einschließlich durchsichtiger GIFs) und/oder HTML5 Local Storage und/oder andere Technologien einsetzen. Wir können auch Dritte einsetzen, wie z. B. Netzwerkinserenten (d. h. Dritte, die Werbeanzeigen auf der Grundlage Ihrer Website-Besuche einblenden), um gezielte Anzeigen zu schalten. Externe Anbieter von Werbenetzwerken, Werbetreibende, Sponsoren und/oder Dienste zur Messung des Website-Traffics können ebenfalls Cookies und/oder JavaScript und/oder Webbeacons (einschließlich durchsichtiger GIFs) und/oder Flash-Cookies und/oder andere Technologien verwenden, um die Wirksamkeit ihrer Anzeigen zu messen und Werbeinhalte für Sie anzupassen. Diese Drittanbieter-Cookies und andere Technologien unterliegen der spezifischen Datenschutzrichtlinie des jeweiligen Drittanbieters und nicht dieser hier.

7. Wo speichern wir die Daten?

Nicht personenbezogene Daten

Bitte beachten Sie, dass unsere Unternehmen sowie unsere vertrauenswürdigen Partner und Dienstleister auf der ganzen Welt ansässig sind. Zu den in dieser Datenschutzrichtlinie erläuterten Zwecke speichern und verarbeiten wir alle nicht personenbezogenen Daten, die wir erfassen, in unterschiedlichen Rechtsordnungen.

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten können in den Vereinigten Staaten, in Irland, Südkorea, Taiwan, Israel und soweit für die ordnungsgemäße Bereitstellung unserer Dienste und/oder gesetzlich vorgeschrieben (wie nachstehend weiter erläutert) in anderen Rechtsordnungen gepflegt, verarbeitet und gespeichert werden.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V001	22.06.2026	Seite 8 von 25

Wie lange werden die Daten vorgehalten?

Bitte beachten Sie, dass wir die erfassten Daten so lange aufbewahren, wie es für die Bereitstellung unserer Dienste, zur Einhaltung unserer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Ihnen, zur Beilegung von Streitigkeiten und zur Durchsetzung unserer Vereinbarungen erforderlich ist. Wir können unrichtige oder unvollständige Daten jederzeit nach eigenem Ermessen berichtigen, ergänzen oder löschen.

8. Wie schützen wir die Daten?

Der Hosting-Dienst für unserer digitalen Assets stellt uns die Online-Plattform zu Verfügung, über die wir Ihnen unsere Dienste anbieten können. Ihre Daten können über die Datenspeicherung, Datenbanken und allgemeine Anwendungen unseres Hosting-Anbieters gespeichert werden. Er speichert Ihre Daten auf sicheren Servern hinter einer Firewall und er bietet sicheren HTTPS-Zugriff auf die meisten Bereiche seiner Dienste.

Ungeachtet der von uns und unserem Hosting-Anbieter ergriffenen Maßnahmen und Bemühungen können und werden wir keinen absoluten Schutz und keine absolute Sicherheit der Daten garantieren, die Sie hochladen, veröffentlichen oder anderweitig an uns oder andere weitergeben.

Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, sichere Passwörter festzulegen und uns oder anderen nach Möglichkeit keine vertraulichen Informationen zu übermitteln, deren Offenlegung Ihnen Ihrer Meinung nach erheblich bzw. nachhaltig schaden könnte. Da E-Mail und Instant Messaging nicht als sichere Kommunikationsformen gelten, bitten wir Sie außerdem, keine vertraulichen Informationen über einen dieser Kommunikationskanäle weiterzugeben.

9. Wie gehen wir mit Minderjährigen um?

Die Dienste sind nicht für Nutzer bestimmt, die noch nicht die gesetzliche Volljährigkeit erreicht haben. Wir werden wissentlich keine Daten von Kindern erfassen. Wenn Sie noch nicht volljährig sind, sollten Sie die Dienste nicht herunterladen oder nutzen und uns keine Informationen zur Verfügung stellen. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit einen Altersnachweis zu verlangen, damit wir überprüfen können, ob Minderjährige unsere Dienste nutzen. Für den Fall, dass wir Kenntnis davon erlangen, dass ein Minderjähriger unsere Dienste nutzt, können wir diesen Nutzern den Zugang zu unseren Diensten untersagen und ihn sperren, und wir können alle bei uns gespeicherten Daten über diesen Nutzer löschen. Sollten Sie Grund zu der Annahme haben, dass ein Minderjähriger Daten an uns weitergegeben hat, nehmen Sie bitte, wie unten erläutert, Kontakt zu uns auf.

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten nur für die in der Datenschutzrichtlinie festgelegten Zwecke und nur, wenn wir davon überzeugt sind, dass:

die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich ist, um einen Vertrag zu erfüllen oder zu schließen (z.B., um Ihnen die Dienste selbst oder Kundenbetreuung bzw. technischen Support bereitzustellen);

die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten notwendig ist, um entsprechenden rechtlichen oder behördlichen Verpflichtungen nachzukommen, oder

die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten notwendig ist, um unsere berechtigten geschäftlichen Interessen zu unterstützen (unter der Maßgabe, dass dies jederzeit in einer Weise erfolgt, die verhältnismäßig ist und Ihre Datenschutzrechte respektiert).

10. Als EU-ansässiger können Sie:

- eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Sie betreffen, oder nicht, und Zugriff auf Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf bestimmte Zusatzinformationen anfordern

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V001	22.06.2026	Seite 9 von 25

- den Erhalt von personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format verlangen;
- die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, die bei uns gespeichert sind;
- die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen;
- der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns widersprechen;
- die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, oder
- eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einreichen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass diese Rechte nicht uneingeschränkt gültig sind und unseren eigenen berechtigten Interessen und regulatorischen Anforderungen unterliegen können. Wenn Sie allgemeine Fragen zu den von uns erfassten personenbezogenen Daten und deren Verwendung haben, wenden Sie sich bitte an uns, wie unten angegeben.

Im Zuge der Bereitstellung der Dienste können wir Daten grenzüberschreitend an verbundene Unternehmen oder andere Dritte und aus Ihrem Land/ Ihrer Rechtsordnung in andere Länder/Rechtsordnungen weltweit übertragen. Durch die Nutzung der Dienste stimmen Sie der Übertragung Ihrer Daten außer- halb des EWR zu.

Wenn Sie im EWR ansässig sind, werden Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Standorte außerhalb des EWR übertragen, wenn wir davon überzeugt sind, dass ein angemessenes oder vergleichbares Niveau zum Schutz personen- bezogener Daten besteht. Wir werden geeignete Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass wir über angemessene vertragliche Vereinbarungen mit unseren Drittparteien verfügen, um zu gewährleisten, dass entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, so dass das Risiko einer unrechtmäßigen Nutzung, Änderung, Löschung, eines Verlusts oder Diebstahls Ihrer personenbezogenen Daten minimiert wird und dass diese Drittparteien jederzeit in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen handeln.

11. Rechte gemäß kalifornischem Verbraucherschutzgesetz

Wenn Sie die Dienste als Einwohner Kaliforniens nutzen, dann sind Sie möglicherweise nach dem kalifornischen Verbraucherschutzgesetz (California Consumer Privacy Act; „CCPA“) berechtigt, Zugriff auf und Löschung Ihrer Daten zu verlangen.

Um Ihr Recht auf den Zugriff und die Löschung Ihrer Daten geltend zu machen, lesen Sie bitte nachstehend, wie Sie Kontakt zu uns aufnehmen können.

Wir verkaufen keine personenbezogenen Daten der Nutzer für die Absichten und Zwecke des CCPA. Nutzer der Dienste, die in Kalifornien ansässig und unter 18 Jahre alt sind, können per E-Mail unter der nachstehend im Abschnitt „Kontakt“ angegebenen Adresse die Löschung ihrer veröffentlichten Inhalte verlangen und erwirken. Diese Anträge müssen alle mit „California Removal Request“ gekennzeichnet sein. Alle Anforderungen müssen eine Beschreibung der Inhalte enthalten, deren Löschung Sie wünschen sowie ausreichende Informationen, mit deren Hilfe wir das Material ausfindig machen können. Wir akzeptieren keine Mitteilungen, die nicht gekennzeichnet sind bzw. nicht ordnungsgemäß übermittelt werden, und wir sind möglicherweise nicht in der Lage zu antworten, wenn Sie nicht ausreichend Informationen zur Verfügung stellen. Bitte beachten Sie, dass Ihre Anforderung nicht sicherstellt, dass das Material vollständig bzw. umfassend gelöscht wird. Von Ihnen veröffentlichtes Material kann beispielsweise von anderen Nutzern oder Dritten wiederveröffentlicht oder erneut gepostet werden.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V001	22.06.2026	Seite 10 von 25

12. Aktualisierungen oder Änderungen der Datenschutzrichtlinie

Wir können diese Datenschutzrichtlinie nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit überarbeiten, die auf der Website veröffentlichte Version ist immer aktuell (siehe Angabe zum „Stand“). Wir bitten Sie, diese Datenschutzrichtlinie regelmäßig auf Änderungen zu überprüfen. Bei wesentlichen Änderungen werden wir einen Hinweis dazu auf unserer Website veröffentlichen. Wenn Sie die Dienste nach erfolgter Benachrichtigung über Änderungen auf unsere Website weiter nutzen, gilt

dies als Ihre Bestätigung und Zustimmung zu den Änderungen der Datenschutzrichtlinie und Ihr Einverständnis an die Bedingungen dieser Änderungen gebunden zu sein.

13. Kontakt

Wenn Sie allgemeine Fragen zu den Diensten oder den von uns über Sie erfassten Daten und deren Verwendung haben, kontaktieren Sie uns bitte unter: Name: SafeWay Pro

Anschrift: Goethestraße 38, 79331 Teningen

E-Mail-Adresse: info@safeway-pro.de

14. Ausschlussklausel

Die hier enthaltenen Informationen ersetzen keine Rechtsberatung und Sie sollten sich nicht allein darauf stützen. Spezifische Anforderungen in Bezug auf Rechtsbegriffe und Richtlinien können sich von Bundesstaat zu Bundesstaat und/oder von Rechtssystem zu Rechtssystem unterscheiden. Wie in unseren Nutzungsbedingungen dargelegt, sind Sie dafür verantwortlich sicherzustellen, dass Ihre Dienste nach dem für Sie maßgeblichen Recht zulässig sind und Sie sich daranhalten.

Um sicherzustellen, dass Sie Ihren gesetzlichen Verpflichtungen vollumfänglich entsprechen, empfehlen wir Ihnen ausdrücklich, sich professionell beraten zu lassen, um besser nachvollziehen zu können, welche Anforderungen für Sie speziell gelten.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V001	22.06.2026	Seite 11 von 25

Prüfungsordnung vom 01.07.2026

Präambel

Nach § 4 der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ kann die nach § 7 ASiG (Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit) erforderliche Fachkunde als nachgewiesen angesehen werden, wenn neben der beruflichen Grundqualifikation und Berufserfahrung ein einschlägiger Qualifizierungslehrgang erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Grundsätze für den Qualifizierungslehrgang wurden durch das damalige Bundesministerium für Arbeit (Schreiben des BMA an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vom 29. Dezember 1997 - III b 7-36042-5 – (BARbBl. 3/1998 S. 71)) vorgegeben und werden durch das von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung erarbeitete Ausbildungsmodell von Fachkräften für Arbeitssicherheit vom 3. November 2011 konkretisiert und umgesetzt.

Als Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungslehrgang sind 6 Lernerfolgskontrollen (Prüfungen) zu absolvieren. Die Inhalte und Durchführungsbestimmungen dieser Lernerfolgskontrollen werden in der Prüfungsordnung geregelt.

SafeWay Pro bietet auch das Lernfeld 6 im Auftrag der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand gemäß deren DGUV Vorschrift 2 an.

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Anmeldung, Kurswechsel, Textform

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Personen, die an einem Sifa-Qualifizierungslehrgang von SafeWay Pro teilnehmen. Lehrgangsträger ist SafeWay Pro.
- (2) Die Prüfungsordnung wird dem Teilnehmenden mit der Anmeldung zum Qualifizierungslehrgang vom Lehrgangsträger zur Verfügung gestellt und vom Teilnehmenden anerkannt.
- (3) Mit der Anmeldung zu einem Lehrgang bestätigt der Teilnehmende die verbindlichen Kurstermine.
- (4) Ein Kurswechsel des Teilnehmenden ist nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. Schwangerschaft, Elternzeit, längere Krankheit, möglich. Der Kurswechsel bedarf der vorherigen Genehmigung des Lehrgangsträgers. Wird ein Kurswechsel genehmigt, erhält der Teilnehmende vom Lehrgangsträger eine Bestätigung des Kurswechsels (mindestens in Textform).
- (5) Erklärungen (z. B. Anträge) des Teilnehmenden an den Lehrgangsträger bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (z. B. E-Mail).

§ 2 Aufbau und Ablauf des Qualifizierungslehrgangs, Lernerfolgskontrollen

- (1) Aufbau und Ablauf des Qualifizierungslehrgangs zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ergeben sich aus Anlage 1.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Qualifizierungslehrgangs ist durch insgesamt 6 bestandene Lernerfolgskontrollen (Prüfungen) nachzuweisen. Die Lernerfolgskontrollen 1-5 gehören zum branchenübergreifenden Qualifizierungsteil. Die Lernerfolgskontrolle 6 ist ein branchenspezifischer Qualifizierungsteil.
- (3) Alle im Rahmen des Qualifizierungslehrgangs zu erbringenden Leistungen sind vom Teilnehmenden persönlich und ausschließlich mit den erlaubten Hilfsmitteln (sofern bezeichnet) zu erbringen.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V001	22.06.2026	Seite 12 von 25

- (4) Gegenstand der Lernerfolgskontrollen sind die für die Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlichen Kompetenzen. Diese sind im Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Anlage 2) näher beschrieben.
- (5) Lehrgangssprache ist deutsch – insbesondere sind alle vom Teilnehmenden im Rahmen des Qualifizierungslehrgangs zu erbringenden Leistungen in deutscher Sprache zu erbringen.
- (6) Die Termine der Lernerfolgskontrollen sind verbindlich und werden den Teilnehmenden mit der Anmeldung zum Qualifizierungslehrgang in der Kursübersicht mitgeteilt.
- (7) Die 6 Lernerfolgskontrollen sollen innerhalb von 3 Jahren ab dem 1. Tag des Seminars (SEM) 1 abgeschlossen werden. Eine Verlängerung um höchstens ein Jahr ist möglich, wenn ein besonderer Härtefall (z. B. Schwangerschaft, Elternzeit, längere Krankheit) vorliegt. Hierüber entscheidet der Lehrgangsträger auf Antrag des Teilnehmenden. Sind nach Ende dieses Zeitraums nicht alle Lernerfolgskontrollen bestanden, ist die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang automatisch ohne Erfolg beendet. Darüber wird der Teilnehmende vom Lehrgangsträger informiert.
- (8) Jeder Qualifizierungslehrgang wird von zwei Lernbegleitenden betreut (Lernbegleitung). Diese bewerten die Lernerfolgskontrollen und sind Hauptansprechpartner der Teilnehmenden für fachliche Lehrgangsfragen.

II Zulassung zur Lernerfolgskontrolle

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Lernerfolgskontrolle wird zugelassen, wer aktiv und vollständig an allen im Kursplan vorgesehenen Sequenzen des Lernpfads (Modulen) teilgenommen hat. Eine aktive Teilnahme zeigt sich insbesondere durch Mitwirkung in Gruppenarbeitsphasen, bei der Erstellung und Bereitstellung von Dokumentationen und Ergebnispräsentationen, bei der Durchführung von Simulationen (Präsentationen, Moderation, Beratungssituationen), der Diskussionsleitung, der Beteiligung an Diskussionen im Seminar und im selbstorganisierten Lernen.
- (2) Über die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle entscheidet der Lernbegleitende, der den Teilnehmenden betreut.

§ 4 Zulassung zu den einzelnen Lernerfolgskontrollen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 1 ist die Teilnahme an den bis dahin stattgefundenen Sequenzen des Lernpfads (Modulen) bis einschließlich der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 4. Die Arbeitssituationen müssen vom Teilnehmenden bearbeitet und in der kurseigenen Sifa Lernwelt (ILIAS-Plattform) kursplangerecht hochgeladen sein. Mit der Kompetenzeinschätzung der letzten Arbeitssituation durch den Lernbegleitenden erfolgt die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 1 entsprechend des in der Kursübersicht festgelegten Zeitpunkts.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 2 ist die Teilnahme an den bis dahin stattgefundenen Sequenzen des Lernpfads (Modulen), die Bearbeitung des Praktikums (PRA) 2 und das mit der Lernbegleitung vereinbarte Thema für die Lernerfolgskontrolle 2 (Themenvereinbarung). Auch wenn ggf. die Lernerfolgskontrolle 1 erstmalig nicht bestanden wurde und eine Nacharbeit erforderlich ist, kann bereits an der Lernerfolgskontrolle 2 gearbeitet werden.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 3 sind die Teilnahme an den bis dahin stattgefundenen Sequenzen des Lernpfads (Modulen) bis einschließlich der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 5 und die bestandene Lernerfolgskontrolle 1. Die Arbeitssituationen müssen vom Teilnehmenden bearbeitet und in der kurseigenen Sifa-Lernwelt (ILIAS-Plattform) kursplangerecht hochgeladen sein. Mit der

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V001	22.06.2026	Seite 13 von 25

Kompetenzeinschätzung der letzten Arbeitssituation durch den Lernbegleitenden erfolgt die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 3 entsprechend des in der Kursübersicht festgelegten Zeitpunkts.

(4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 4 sind die Teilnahme an den bis dahin stattgefundenen Sequenzen des Lernpfads (Modulen), die Bearbeitung des Praktikums (PRA) 3 und die bestandene Lernerfolgskontrolle 2. Auch wenn die Lernerfolgskontrolle 3 erstmalig nicht bestanden wurde und eine Nacharbeit erforderlich ist, kann bereits an der Lernerfolgskontrolle 4 gearbeitet werden.

(5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 5 sind die Teilnahme an den bis dahin stattgefundenen Sequenzen des Lernpfads (Modulen), die Bearbeitung des Praktikums (PRA) 4 und das mit der Lernbegleitung vereinbarte Thema für die Lernerfolgskontrolle 5 (Themenvereinbarung) sowie die bestandenen Lernerfolgskontrollen 1 bis 4.

(6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 6 (Lernfeld 6 – branchenspezifischer Qualifizierungsteil sind der erfolgreiche Abschluss der Lernerfolgskontrollen 1 bis 5 sowie das mit der Lernbegleitung vereinbarte Thema für die Lernerfolgskontrolle 6 (Themenvereinbarung).

III Durchführung der Lernerfolgskontrollen

§ 5 Lernerfolgskontrolle 1

(1) Die Lernerfolgskontrolle 1 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 4 und vor dem Praktikum (PRA) 2 durchgeführt. Sie besteht aus der Bearbeitung einer vorgegebenen Arbeitssituation zur Handlungssituation F „Arbeitsbedingungen beurteilen: Vorgehen und Durchführung“.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.

(3) Die Lernerfolgskontrolle 1 ist bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen (siehe Anlage 2) im Kompetenzbereich „Know-how“ insgesamt hinreichend ausgeprägt sind, um die Anforderungen aus der Handlungssituation angemessen zu bewältigen. Die nachzuweisenden Kompetenzen sind für die Teilnehmenden in der Sifa-Lernwelt (ILIAS-Plattform) im Kompetenzerfassungsbogen LEK 1 ersichtlich.

(4) Die Lernerfolgskontrolle 1 ist nicht bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-how“ nicht hinreichend ausgeprägt sind. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal in der Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Kompetenzeinschätzung nachbearbeitet werden. Bei Antrag der Teilnehmende eine darüber hinaus gehende Fristverlängerung, entscheidet der Lehrgangsträger über einen angemessenen Abgabetermin. Sind (nach der Nachbereitung) danach weiterhin die nachzuweisenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-how“ nicht hinreichend ausgeprägt, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 6 Lernerfolgskontrolle 2

(1) Die Lernerfolgskontrolle 2 ist Bestandteil des Praktikums (PRA) 2 und besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikums (PRA) 2 zu fertigenden Praktikumsberichts zur Handlungssituation F „Arbeitsbedingungen beurteilen: Vorgehen und Durchführung“. Der Praktikumsbericht besteht aus drei Teilen:

- einem Bericht an die Führungskraft,
- einem Praktikumsreport und
- Anlagen (Dokumentation Erfassen und Abgrenzen des Arbeitssystems, Ermitteln der Gefährdungen/ Belastungen/Ressourcen, Beurteilen der Gefährdungen/ Belastung/ Ressourcen, Setzen von Arbeitsschutzziele).

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V001	22.06.2026	Seite 14 von 25

(3) Die Lernerfolgskontrolle 2 ist bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ jeweils hinreichend ausgeprägt sind, um die Anforderungen aus der Handlungssituation F „Arbeitsbedingungen beurteilen: Vorgehen und Durchführung“ angemessen zu bewältigen. Die nachzuweisenden Kompetenzen sind für die Teilnehmenden in der Sifa-Lernwelt (ILIAS-Plattform) im Kompetenzerfassungsbogen LEK 2 ersichtlich.

(4) Die Lernerfolgskontrolle 2 ist nicht bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ jeweils nicht hinreichend ausgeprägt sind. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal in der Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Kompetenzeinschätzung nachbearbeitet werden. Beantragt der Teilnehmende eine dar über hinaus gehende Fristverlängerung, entscheidet der Lehrgangsträger über einen angemessenen Abgabetermin. Sind nach der Nachbearbeitung weiterhin die nachzuweisenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ nicht hinreichend ausgeprägt, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 7 Lernerfolgskontrolle 3

(1) Die Lernerfolgskontrolle 3 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 5 durchgeführt. Sie baut auf den Ergebnissen der Lernerfolgskontrolle 1 auf und führt diese in der Handlungssituation H „Bestehende Arbeitssysteme gestalten“ fort.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.

(3) Die Lernerfolgskontrolle 3 ist bestanden, wenn die handlungsprägenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-how“ insgesamt hinreichend ausgeprägt sind, um die Anforderungen aus der Handlungssituation H „Bestehende Arbeitssysteme gestalten“ angemessen zu bewältigen.

(4) Die Lernerfolgskontrolle 3 ist nicht bestanden, wenn die handlungsprägenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-how“ nicht hinreichend ausgeprägt sind. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal in der Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Kompetenzeinschätzung nachbearbeitet werden. Beantragt der Teilnehmende eine darüber hinaus gehende Fristverlängerung, entscheidet der Lehrgangsträger über einen angemessenen Abgabetermin. Sind nach der Nachbereitung weiterhin die nachzuweisenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-how“ nicht hinreichend ausgeprägt, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 8 Lernerfolgskontrolle 4

(1) Die Lernerfolgskontrolle 4 ist Bestandteil des Praktikums (PRA) 3. Sie baut auf den Ergebnissen der Lernerfolgskontrolle 2 auf und besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikums zu fertigenden Praktikumsberichts zur Handlungssituation H „Bestehende Arbeitssysteme gestalten“. Der Praktikumsbericht besteht aus drei Teilen:

- einem Bericht an die Führungskraft
- einem Praktikumsreport und
- Anlagen (Dokumentation der Gestaltungslösungen, Vorschläge zu deren Umsetzung und Wirkungskontrolle).

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.

(3) Die Lernerfolgskontrolle 4 ist bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ jeweils hinreichend ausgeprägt sind, um die Anforderungen aus der Handlungssituation H „Bestehende Arbeitssysteme gestalten“ angemessen zu bewältigen.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V001	22.06.2026	Seite 15 von 25

(4) Die Lernerfolgskontrolle 4 ist nicht bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ jeweils nicht hinreichend ausgeprägt sind. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal in der Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Kompetenzeinschätzung nachbearbeitet werden. Beantragt der Teilnehmende eine dar über hinaus gehende Fristverlängerung, entscheidet der Lehrgangsträger über einen angemessenen Abgabetermin. Sind nach der Nachbearbeitung weiterhin die nachzuweisenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ nicht hinreichend ausgeprägt, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 9 Lernerfolgskontrolle 5

(1) Die Lernerfolgskontrolle 5 wird im Rahmen des Seminars (SEM) 7 durchgeführt. Sie besteht aus einer zu erbringenden Beratungsleistung zur Handlungssituation L „Implementieren in die betriebliche Organisation“ und leitet sich aus den Ergebnissen des Praktikums (PRA) 4 ab. Es sind folgende drei Prüfungsteile zu absolvieren:

- Vorstellung der Thematik
- Beratung eines anderen Teilnehmenden zu dessen Thema
- Umgang mit der Beratung, die ein anderer Teilnehmender zu dem vom Teilnehmenden vorgestellten Thema erbringt. Dabei soll der Teilnehmende zeigen, dass er konstruktiv, wertschätzend und selbst reflektiert, die Beratungsleistung eines anderen Teilnehmenden annimmt und sich aktiv in das Beratungsgespräch einbringt.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 5.

(3) Die Lernerfolgskontrolle 5 ist bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ in jedem der drei Prüfungsteile hinreichend ausgeprägt sind, um die Anforderungen aus der Handlungssituation L „Implementieren in die betriebliche Organisation“ angemessen zu bewältigen.

(4) Die Lernerfolgskontrolle 5 ist nicht bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ jeweils nicht hinreichend ausgeprägt sind. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal in Abstimmung mit dem Lehrgangsträger nachgeholt werden. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 10 Lernerfolgskontrolle 6

(1) Die Lernerfolgskontrolle 6 wird in Lernfeld 6 für die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) durchgeführt.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1-3 und 6.

(3) Die Lernerfolgskontrolle 6 besteht aus der Entwicklung und anschließenden Präsentation eines betrieblichen Konzepts zur präventiven Gestaltung von Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung des branchenspezifischen Schwerpunktes Brandschutz, Hygiene/ Hautschutz oder Maschinen- und Anlagensicherheit an einem Beispielunternehmen.

(4) Für die Bearbeitung der Fragen sind nur die im Vorfeld von den Lernbegleitenden mitgeteilten Hilfsmittel zulässig.

(5) Die zu erreichende Punktzahl pro Aufgabe sowie die Gesamtpunktzahl müssen für den Prüfungsteilnehmer erkennbar sein.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V001	22.06.2026	Seite 16 von 25

(6) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.

(7) Wird die notwendige Punktzahl nicht erreicht, erfolgt eine mündliche Prüfung. Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung muss das Lernfeld 6 wiederholt werden. Verlauf und Bewertung der mündlichen Prüfung werden dokumentiert.

(8) Etwaige Abweichungen in der LEK 6 auf Grund einzelner Bestimmungen von Berufs-genossenschaften sind hiervon ausgenommen und können noch nachträglich Anwendung finden. Die Teilnehmenden werden dann entsprechend vor der Teilnahme am Lernfeld 6 darüber informiert.

Für die Entwicklung des Konzeptes und der Präsentation steht eine Bearbeitungszeit von 135 Minuten zur Verfügung. Für die anschließende Präsentation des Konzeptes stehen 7 Minuten zur Verfügung.

§ 11 Betrugsversuch

(1) Wenn das Ergebnis einer Lernerfolgskontrolle durch Verstoß gegen diese Prüfungsordnung oder durch Betrug erzielt oder zu erzielen versucht wurde, wird diese Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden bewertet. Der Sachverhalt ist von der Lernbegleitung unverzüglich sorgfältig zu ermitteln, zu protokollieren und dem Lehrgangsträger mitzuteilen. Über das weitere Vorgehen (z. B. Wiederholung der Lernerfolgskontrolle oder Ausschluss vom Lehrgang) entscheidet der Lehrgangsträger.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn ein Teilnehmender versucht, einen Lernbegleitenden hinsichtlich der Bewertung einer Lernerfolgskontrolle zu seinem Vorteil zu beeinflussen oder zu täuschen, oder wenn der Teilnehmende einen Dritten dazu anstiftet.

§ 12 Nicht fristgerechte Abgabe einer Lernerfolgskontrolle

Versäumen Teilnehmende einen Abgabetermin einer Lernerfolgskontrolle ohne eine vorherige Absprache mit der Lernbegleitung, so gilt die Lernerfolgskontrolle als „nicht bestanden“.

IV Ergebnis der Lernerfolgskontrollen und Abschlussurkunde

§ 13 Ergebnisse und Dokumentation der Lernerfolgskontrollen

(1) Die in den Lernerfolgskontrollen nachzuweisenden Kompetenzen werden von einem der beiden Lernbegleitenden des Kurses in Form von Kompetenzeinschätzungen und -bewertungen begründet und schriftlich dokumentiert. Als Ergebnis wird „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgestellt.

(2) Für Lernerfolgskontrollen, die im Rahmen einer letztmaligen Wiederholung oder Nachbearbeitung durchgeführt werden, werden die nachzuweisenden Kompetenzen von beiden Lernbegleitenden des Kurses bewertet.

(3) Die Kompetenzeinschätzungen und -bewertungen sowie die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen werden den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. Die Bekanntgabe erfolgt über die kurseigene Sifa-Lernwelt (ILIAS-Plattform).

(4) Mit dem endgültigen Nicht-Bestehen einer Lernerfolgskontrolle ist der Qualifizierungslehrgang für den Teilnehmenden beendet, hierüber erhält er eine entsprechende Mitteilung vom Lehrgangsträger.

(5) Die Kompetenzeinschätzungen und -bewertungen sowie die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen werden beim Lehrgangsträger für eine Dauer von 4 Jahren nach Kursende in einem digitalen geschützten Bereich aufbewahrt und anschließend endgültig nicht wiederherstellbar gelöscht.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V001	22.06.2026	Seite 17 von 25

§ 14 Bescheinigungen und Abschlussurkunde

- (1) Mit Bestehen der Lernerfolgskontrollen 1 bis 5 sind die Lernfelder 1 bis 5 abgeschlossen. Hierüber erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung.
- (2) Mit Bestehen der Lernerfolgskontrollen 6 ist das Lernfeld 6 abgeschlossen. Hierüber erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung.
- (3) Wurden die Lernerfolgskontrollen 1 bis 5 und die branchenspezifische Lernerfolgskontrolle 6 innerhalb der Frist des § 2 Abs. 7 erfolgreich absolviert, stellt der Lehrgangsträger eine Abschlussurkunde über den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungslehrgang aus. Die Abschlussurkunde weist aus, welche Branche dabei Gegenstand des Lernfeldes 6 war.
- (4) Auf Verlangen (mindestens in Textform) des Arbeitgebers des Teilnehmenden und unter der Voraussetzung, dass der Teilnehmende die Lernerfolgskontrollen 1-4 erfolgreich absolviert hat, erhält der Arbeitgeber eine Bescheinigung, die es ihm ermöglicht, bei der obersten Arbeitsschutzbehörde des zuständigen Bundeslandes einen Antrag auf vorzeitige Bestellung des Teilnehmenden als Fachkraft für Arbeitssicherheit zu stellen.

V. Beschwerderegulierung und Inkrafttreten

§ 15 Beschwerde

- (1) Gegen das Ergebnis „Nichtbestehen“ einer Lernerfolgskontrolle im ersten Versuch können Teilnehmende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe mindestens in Textform (z. B. per E-Mail, aber auch Brief) Beschwerde beim Lehrgangsträger einlegen. Der Lehrgangsträger beauftragt dann den zweiten Lernbegleitenden des Kurses mit der Kompetenzeinschätzung und -bewertungen. Sollte der zweite Lernbegleitende zum selben Ergebnis „Nichtbestehen“ der Lernerfolgskontrolle kommen, führen die beiden Lernbegleitenden ein Gespräch mit dem Teilnehmenden, um die erforderlichen Verbesserungsbedarfe für den zweiten Versuch der Lernerfolgskontrolle zu besprechen. Sollte der zweite Lernbegleitende zu einem anderen Ergebnis „Bestehen“ der Lernerfolgskontrolle kommen, informiert er den Lehrgangsträger. Der Lehrgangsträger beauftragt dann einen dritten Lernbegleitenden mit der Kompetenzeinschätzung und -bewertung. Dessen Bewertung der Lernerfolgskontrolle mit „Bestehen“ oder „Nichtbestehen“ ist dann verbindlich. Hiergegen kann keine weitere Beschwerde eingelegt werden.
- (2) Gegen das Ergebnis „Nichtbestehen“ einer Lernerfolgskontrolle im zweiten Versuch können Teilnehmende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe mindestens in Textform (z. B. E-Mail, aber auch Brief) Beschwerde beim Lehrgangsträger einlegen. Beim zweiten Versuch erstellen beide Lernbegleitende jeweils eine eigene Kompetenzeinschätzung und -bewertung der Lernerfolgskontrolle. Sollten die beiden Lernbegleitenden zu dem Ergebnis „Nichtbestehen“ der Lernerfolgskontrolle“ oder zu unterschiedlichen Ergebnissen „Bestehen“ bzw. „Nichtbestehen“ der Lernerfolgskontrolle kommen, informieren sie den Lehrgangsträger. Der Lehrgangsträger beauftragt dann automatisch einen dritten Lernbegleitenden mit der Kompetenzeinschätzung und -bewertung. Seine Kompetenzeinschätzung und -bewertung und das damit verbundene Ergebnis der Lernerfolgskontrolle „Bestehen“ oder „Nichtbestehen“ ist dann verbindlich. Hiergegen kann keine weitere Beschwerde eingelegt werden.
- (3) Gegen die Abweisung eines Themas für eine Lernerfolgskontrolle (Themenvereinbarung) können Teilnehmende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Abweisung durch einen Lernbegleitenden mindestens in Textform (z. B. per E-Mail, aber auch Brief) Beschwerde beim Lehrgangsträger einlegen. Der Lehrgangsträger beauftragt dann den zweiten Lernbegleitenden, gemeinsam mit dem Teilnehmenden und dem anderen Lernbegleitenden ein Thema entsprechend den im Lehrgang festgelegten „Kriterien zur

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V001	22.06.2026	Seite 18 von 25

Themenvereinbarung“ zu vereinbaren (bei Bedarf kann ein dritter Lernbegleitender mit einbezogen werden). Dieses Thema gilt als vereinbart, wenn der Teilnehmende und alle beteiligten Lernbegleitenden schriftlich zustimmen. Sollte keine Themenvereinbarung möglich sein, wird dies von den Lernbegleitenden mindestens in Textform dokumentiert und allen Beteiligten (Lernbegleitende, Teilnehmender und Lehrgangsträger) zur Verfügung gestellt; damit sind die Zulassungsvoraussetzungen für die Lernerfolgskontrolle nicht erfüllt und der Qualifizierungslehrgang endet automatisch ohne Erfolg. Hiergegen kann keine weitere Beschwerde eingelegt werden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft und ersetzt vorbehaltlich des Absatzes 2 alle früheren Prüfungsordnungen.

(2) Für einen bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits begonnenen Qualifizierungslehrgang gilt bis zu dessen Ende die bisherige Prüfungsordnung weiter – entscheidend ist der Kursbeginn (1. Tag SOL 1); ausnahmsweise stattgefundenen Kurswechsel bleiben außer Betracht.



Teningen, 22.06.2026

Nadine Pagano, SafeWay Pro

Anlagen

Anlage 1: Aufbau und Ablauf des Qualifizierungslehrgangs zur Fachkraft für Arbeitssicherheit

Anlage 2: Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Anlage 3: Härtefallregelung

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V001	22.06.2026	Seite 19 von 25

Anlage 1: Aufbau und Ablauf des Qualifizierungslehrgangs zur Fachkraft für Arbeitssicherheit

Lernfelder		Lernpfad	Aufwand	Handlungssituation
LF 1	Einführung in den Lehrgang und Aufgaben der Sifa	SOL 1	1 Tag	A Neu als Sifa
		SEM 1	1 Woche	A
				B Gespräch mit der obersten Leitung
		SOL 2	1 Tag	B
LF 2	Arbeitssystem und betriebliche Organisation	SEM 2	½ Woche	C Stand von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb
		PRA 1	3 Tage	C
LF 3	Beurteilung der Arbeitsbedingungen	SOL 3	3 Tage	F Arbeitsbedingungen beurteilen: Vorgehen und Durchführen
				C
		SEM 3	1 Woche	D Schwerpunkte als Sifa setzen
				E Informieren und sensibilisieren zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen
				F
		SOL 4/1	3 Tage	F
		SOL 4/2	3 Tage	F
		SOL 4/3	3 Tage	F
		SOL 4 - LEK 1	2 Tage	F
PRA 2 - LEK 2	10 Tage	F		
			F	
LF 4	Arbeitssystemgestaltung	SEM 4	½ Woche	G Gesamtkonzept zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen
				H Bestehende Arbeitssysteme gestalten
		SOL 5/1	4 Tage	H
		SOL 5/2	4 Tage	H
		SOL 5 - LEK 3	2 Tage	H
		SEM 5	1 Woche	H
		I Neue Arbeitssysteme planen		
		PRA 3 - LEK 4	12 Tage	H
LF 5	Integration des Arbeitsschutzes in die betriebliche Organisation	SOL 6	10 Tage	J Sicherheit und Gesundheit geeignet organisieren
				H
		SEM 6	½ Woche	K Elemente der Organisation ausgestalten
				L Implementierung in die betriebliche Organisation
		PRA 4	10 Tage	L
		SEM 7 - LEK 5	½ Woche	L
LF 6	Branchenspezifischer Teil	PRA 5 - LEK 6	5 Tage	M Ausgestaltung für Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Legende: **LF:** Lernfeld; **SOL:** selbstorganisierte Lernzeit; **SEM:** Seminar; **PRA:** Praktikum; **LEK:** Lernerfolgskontrolle; **UVT:** Unfallversicherungsträger

Anlage 2: Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Know-how	
Kompetenzen / Teilkompetenzen	spezifische Ausprägung
Systematisch-methodisches Vorgehen Fähigkeit, Handlungsziele systematisch-methodisch zu verfolgen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit beherrscht die typischen Vorgehensweisen und zeigt sich sicher im Umgang mit den Methoden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit geht Probleme und Aufgaben systematisch an, zerlegt diese in bearbeitbare Teilprobleme und greift dabei auf ihr Fach- und Methodenwissen zurück. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit definiert Ziele und überprüft die Zielerreichung.
Analytische Fähigkeiten Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme zu durchdringen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, Probleme systematisch zu analysieren. Sie erfasst die eigentlichen Ursachen, erkennt auch komplexe Zusammenhänge und zieht die richtigen Schlussfolgerungen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit überträgt theoretische Modelle in ihre Praxis. Sie ist in der Lage, Einwirkungen fachlich richtig zu analysieren.
Beurteilungsvermögen Fähigkeit, Sachverhalte zutreffend zu beurteilen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, Notwendiges zu erkennen, zu priorisieren, begründete Urteile zu treffen und Risiken fachlich richtig zu beurteilen.
Konzeptionsstärke Fähigkeit, sachlich gut begründete Handlungskonzepte zu entwickeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellt Konzepte, die wiederverwendbar und erweiterbar sind.
Problemlösungsfähigkeit Fähigkeit, Problemlösungen erfolgreich zu gestalten	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit wählt problemangemessen die „richtigen“ Methoden. Sie entwickelt Lösungsalternativen und setzt diese planvoll um. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, aktuelle Wandlungs- und Veränderungsprozesse bei der Problemlösung zu berücksichtigen.
Ganzheitliches Denken Fähigkeit, ganzheitlich zu denken und zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit schaut über den Tellerrand ihrer eigenen Tätigkeit hinaus, berücksichtigt die verschiedenen Schnittstellen und hat auch das „übergeordnete Ganze“ im Blick. Dabei erkennt sie nicht nur Risiken, sondern auch Chancen im Unternehmen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit denkt systemisch, nicht in einfachen Kausalzusammenhängen. Sie verfügt über ein ganzheitliches (Arbeitsschutz-)Management-Denken.
Fachwissen Fähigkeit, neuestes Fachwissen einbeziehend zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit bringt ihr fachliches Know-how problem- und situationsangemessen ein und erweitert ihr Fachwissen fortlaufend: Informell im Rahmen ihres Handelns als auch formell durch gezielte Weiterbildung.
Wissensorientierung Fähigkeit, ausgehend vom neuesten Wissensstand zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit richtet ihr Fachwissen auf die betrieblichen Anforderungen aus und erwirbt fachliche Kompetenzen. Dabei geht sie stets vom aktuellen Wissensstand aus.
Fachübergreifende Kenntnisse Fähigkeit, fachübergreifende Kenntnisse einbeziehend zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügt über eine fachliche und überfachliche Allgemeinbildung, die sie ständig formell als auch informell erweitert.

Umgang mit sich selbst	
Kompetenzen / Teilkompetenzen	spezifische Ausprägung
Lernbereitschaft Fähigkeit, gern und erfolgreich zu lernen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit sucht und pflegt gezielt den Austausch mit anderen Fachleuten. Sie lernt selbstorganisiert und aus eigenem Antrieb sowohl formell als auch informell.
Mobilität Fähigkeit, geistig / körperlich beweglich zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit zeigt sich flexibel im Umgang mit sich verändernden Bedingungen. Sie wiederholt keine Fehler, sondern lernt aus ihren Erfahrungen, indem sie sich noch fehlende Kenntnisse eigeninitiativ aneignet.
Selbstmanagement Fähigkeit, das eigene Handeln zu gestalten	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit plant ihre Tätigkeit realistisch unter Berücksichtigung ihrer eigenen Ziele und (zeitlichen) Ressourcen. Sie arbeitet selbstständig als Stabsstelle und benötigt keine Vorgaben aus der Linie. Eigene Handlungsmöglichkeiten werden von ihr ausgelotet und ausgeschöpft, zudem versucht sie stetig, den eigenen Handlungsrahmen zu erweitern.
Ergebnisorientiertes Handeln Fähigkeit, an Ergebnissen orientiert zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit entwickelt Strategien zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Schaffung einer Kultur der Prävention und verfolgt diese längerfristig.
Initiative Fähigkeit, Handlungen aktiv zu beginnen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit zeigt Möglichkeiten der Veränderung auf. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit initiiert aktiv neue Prozesse in Bezug auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen.
Ausführungsbereitschaft Fähigkeit, Handlungen gut und gern auszuführen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, pragmatische Lösungen zu finden und diese umzusetzen.
Einsatzbereitschaft und Beharrlichkeit Fähigkeit, mit vollem Einsatz und beharrlich zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit setzt sich beharrlich und mit vollem Einsatz für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Schaffung einer Kultur der Prävention ein. Sie stellt dabei hohe Anforderungen an ihr eigenes Handeln und das anderer beteiligter Personen.
Rollenbewusstsein	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist sich ihrer eigenen Rolle bewusst. Sie kennt die von außen an ihre Rolle gerichteten Erwartungen, ihre Verantwortung, aber auch die Grenzen ihrer Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit. Sie ist in der Lage, ihre Rolle als Fachkraft für Arbeitssicherheit von ihren anderen Rollen zu trennen und mit den divergierenden Erwartungen anderer konstruktiv umzugehen.
Selbstreflexion	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, über ihr eigenes Handeln und ihre Handlungsbedingungen nachzudenken. Ausgehend von ihren Stärken und Schwächen ist sie in der Lage, Entwicklungspotenziale zu erkennen. Sie kann fundierte Aussagen zu ihrer Wirksamkeit treffen und verfügt über persönliche Überzeugungen zum Thema Sicherheit und Gesundheit. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit erkennt die Notwendigkeit der Selbstreflexion für ein professionelles Handeln.

Umgang mit Anderen	
Kompetenzen / Teilkompetenzen	spezifische Ausprägung
Kommunikationsfähigkeit Fähigkeit, mit anderen erfolgreich zu kommunizieren	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit zeigt sich kontaktfreudig und wertschätzend gegenüber anderen Akteuren und Akteurinnen. Sie verfügt über eine fundierte Gesprächstechnik (Haltung + Methoden) und eine konstruktive (diplomatische) Gesprächsführung.
Dialogfähigkeit Fähigkeit, sich auf andere im Gespräch einzustellen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit stellt sich sowohl in ihrer verbalen und nonverbalen Kommunikation als auch inhaltlich auf ihr Gegenüber ein und kann andere Menschen mitnehmen.
Lehrfähigkeit Fähigkeit, anderen Wissen und Erfahrungen erfolgreich zu vermitteln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, ihre Ziele klar darzustellen und Ergebnisse sicher zu präsentieren. Sie teilt ihr Wissen und ihre Erfahrungen gern mit anderen und befähigt Multiplikatoren und Multiplikatorinnen im Bereich Sicherheit und Gesundheit.
Konfliktlösungsfähigkeit Fähigkeit, auch unter Konflikten erfolgreich zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit geht mit Konflikten offen und souverän um. Sie zeigt sich offen gegenüber anderen Einstellungen und Meinungen und agiert vermittelnd. Dabei beweist sie Verhandlungsgeschick. Sie kritisiert sachlich und ist auch in der Lage, Kritik anzunehmen.
Kooperationsfähigkeit Fähigkeit, gemeinsam mit anderen erfolgreich zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügt über diplomatisches Geschick in der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und -partnerinnen. Sie beweist eine hohe Anschlussfähigkeit an deren Denken und Handeln und berücksichtigt in ihrem Handeln verschiedene Interessenslagen (z.B. Beschäftigte, Führungskräfte, Leitung, Betriebsrat)
Teamfähigkeit Fähigkeit, in und mit Teams erfolgreich zu arbeiten	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit bietet anderen Akteuren und Akteurinnen Unterstützung an, um das gemeinsame Ziel zu erreichen. Sie teilt ihr Wissen und gibt Erfahrungen weiter.
Beziehungsmanagement Fähigkeit, persönliche und arbeitsbezogene Beziehungen zu gestalten	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, Netzwerke für die Etablierung und Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes im Unternehmen zu bilden, zu nutzen und zu pflegen. Sie erkennt und respektiert die Rollen anderer Akteure und Akteurinnen.
Beratungsfähigkeit Fähigkeit, Menschen und Organisationen zu beraten	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, andere Beteiligte zur selbstständigen Lösung von Fragestellungen im Arbeitsschutz zu beraten und deren Problembewusstsein zu schärfen. Sie geht strategisch im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses

Haltung	
Kompetenzen / Teilkompetenzen	spezifische Ausprägung
Normativ-ethische Einstellung Fähigkeit, ethisch zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit versteht den Erhalt von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit als wichtige gesellschaftliche Aufgabe und als ihren eigenen Auftrag. Sie orientiert sich in ihrem Handeln an den entsprechenden Werten und Normen und ist bestrebt, zu einer Verankerung dieser in der Unternehmenskultur zu beraten. Soziale und ethische Aspekte stellt sie ökonomischen Aspekten voran. Sie unterstützt die Entwicklung der unternehmerischen und gesellschaftlichen Verantwortung. In ihrem Handeln stellt sie hohe Ansprüche an sich und Andere.
Pflichtgefühl Fähigkeit, verantwortungsbewusst zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit handelt verantwortungsbewusst, ehrlich, pflichtbewusst und zuverlässig.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V001	22.06.2026	Seite 23 von 25

Anlage 3: Härtefallregelung

(1) Teilnehmende, die aus schwerwiegenden Gründen (z. B. Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, andere unvorhersehbare außergewöhnliche Belastungen) nicht in der Lage sind, eine Prüfung abzulegen oder die Prüfungsleistungen vollständig zu erbringen, können einen Antrag auf Anerkennung eines Härtefalls stellen.

(2) Der Härtefallantrag ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt des Hinderungsgrundes, schriftlich bei der Lehrgangsleitung einzureichen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise (z. B. ärztliches Attest, Bescheinigung) beizufügen.

(3) Über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet die Lehrgangsleitung im Einzelfall. Bei Anerkennung des Härtefalls können insbesondere folgende Maßnahmen gewährt werden:

- Verlängerung von Fristen
- Nachholung versäumter Prüfungsleistungen
- Erneute Anmeldung zur Prüfung ohne Anrechnung eines Fehlversuchs
- Anpassung der Prüfungsform im Einzelfall (z. B. Ersatzleistung)

(4) Die Prüfungsanforderungen und das Qualifikationsniveau dürfen durch die Härtefallregelung nicht abgesenkt werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung eines Härtefalls besteht nicht.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V001	22.06.2026	Seite 24 von 25

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V001	22.06.2026	Seite 25 von 25